

fehlenden Informationen eingeholt werden können, ohne daß es dadurch aber Aufgaben des Ermittlungsorgans wahrnimmt. Bei der Rückgabe einer Sache an den Staatsanwalt ist auch darauf zu achten, daß keine unerfüllbaren Forderungen an das Ermittlungsorgan gestellt werden. Die Zurückverweisung in das Ermittlungsverfahren stellt immer eine Kritik an der Arbeit der Ermittlungsorgane dar, die in jedem Fall begründet sein muß. (Vgl. dazu auch Ziegler, „Einige aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung“, NJ 1961 S. 710.)

D. Red.

§§ 29, 30 StEG (§§ 246, 266 StGB); § 383 HGB; Richtlinie des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 30. Dezember 1958 sowie Anweisung dazu vom 15. März 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1961, Heft 15, S. 106).

1. Die gemäß einem Kommissionshandelsvertrag von der HO an den Kommissionshändler (Kommissionär) gelieferte Ware bleibt bis zur Übergabe an den Endverbraucher Volkseigentum, und zwar auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung im Kommissionsvertrag oder entsprechend den Bestimmungen der §§ 383 ff. HGB.

2. Das durch den Kommissionshändler für die volkseigene Ware eingenommene Geld wird nur dann unmittelbar Volkseigentum, wenn der Kommissionsvertrag eine entsprechende Vereinbarung enthält.

3. Durch die Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 30. Dezember 1958 (betrifft Abschluß von Kommissionshandelsverträgen) ist an den Verkaufserlösen der Kommissionshändler kein Volkseigentum entstanden.

Diese Richtlinie sowie die Änderung stellen zwar bindende Anweisungen zum Abschluß und für die Gestaltung des Inhalts von Kommissionsverträgen durch die Handelsorgane dar. Sie haben jedoch nicht den Charakter von allgemein verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die unberechtigte Entnahme von Waren durch den Kommissionshändler stellt Unterschlagung, gegebenenfalls in Tateinheit mit Untreue, zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums dar. Das gleiche trifft auf Geldentnahmen zu, wenn im Kommissionsvertrag vereinbart ist, daß die Geldeinnahmen beim Verkauf der Ware unmittelbar sozialistisches Eigentum werden.

5. Die unberechtigte Entnahme von Waren und Geld — letzteres, soweit es sozialistisches Eigentum geworden ist — nur bis zur Höhe der Kautions kann Unterschlagung zum Nachteil des sozialistischen Eigentums sein. Denn die Kautions ist weder Äquivalent für eigenmächtige unbezahlte Warenentnahme noch für vertragswidrige Zurückhaltung von Tageserlösen durch den Kommissionär, sondern stellt eine Sicherung der HO gegen anderweitige Verluste der dem Kommissionär anvertrauten volkseigenen Waren dar.

6. Der Kommissionär verletzt seine ihm obliegende Treupflicht i. S. des § 266 StGB, wenn er Straftaten Dritter zum Nachteil des ihm anvertrauten volkseigenen Vermögens duldet.

OG, Urt. vom 24. September 1963 — 4 Zst 7/63.

Das Kreisgericht hat die Angeklagte R. wegen Untreue zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums (§ 29 StEG) zu Gefängnis und zur Zahlung von Schadensersatz an den HO-Kreisbetrieb verurteilt.

Dieser Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Die 42jährige Angeklagte ist Eigentümerin einer von den Eltern übernommenen Gastwirtschaft. Im Jahre 1959 schloß sie mit dem HO-Kreisbetrieb K. einen Kommissionshandelsvertrag ab. Nach diesem Verträge blieben die von der Angeklagten in Kommission genommenen Waren bis zum Verkauf Eigentum der HO. Die Angeklagte war verpflichtet, die Tageseinnahmen an die

HO abzuführen. Das tat die Angeklagte nicht immer, sondern zahlte oftmals zweitägig oder auch in längeren Abständen die Erlöse ein. Eine konkrete Übersicht über den Tagesumsatz hatte sie nicht, da sie keine Registrierkasse besaß und keine Aufzeichnungen über den Warenverkauf vornahm. Die im Kommissionsvertrag vorgesehenen vierteljährlichen Inventuren führte die HO bis Februar 1961 fast regelmäßig durch, wobei sich größere oder auch kleinere Plus- und Minusdifferenzen ergaben. Die den Minusdifferenzen entsprechenden Beträge behielt die HO jeweils von der zu zahlenden Provision ein. Von Februar 1961 bis zum April 1962 führte die HO jedoch keine Inventuren durch. Die späteren Inventuren ergaben nach Feinabstimmung folgende Differenzen: Im April 1962 12 519,43 DM minus, im Juni 1962 1893,70 DM minus, im Juli 1962 1309,68 DM minus, am 17. Juli 1962 331,— DM plus. Die Überprüfung ergab ferner, daß seit Februar 1961 der Warenzugang größer war als die Tageserlösabführung. Das Kreisgericht stellte eine Gesamtminusdifferenz von 15 816,60 DM fest.

Die Angeklagte entnahm zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ständig Geld aus der Kasse und Waren ohne Bezahlung. Sie spendierte den Gästen alkoholische Getränke und trank selbst, ohne zu bezahlen. Sie war des öfteren so betrunken, daß sie keine ordentliche Bedienung mehr vornehmen konnte. Die Gäste bedienten sich zum Teil selbst, ohne zu bezahlen. Die Angeklagte vermaß in der Trunkenheit auch, Zechen der Gäste zu kassieren oder kassierte zu wenig.

Die Trinkereien der Angeklagten steigerten sich, als ihr Ehemann im Juli 1961 die Republik illegal verließ. Im August 1961 mußte sich die Kommission für Ordnung und Sicherheit der Gemeinde mit der Angeklagten befassen, weil sie an Kraftfahrer Alkohol ausschenkte. Die Einlassungen der Angeklagten, daß ihr Ehemann bei seinem Weggang Geldbeträge aus der Kasse mitgenommen haben könnte, sah das Kreisgericht nicht als bewiesen an und führte aus, daß selbst dann die Angeklagte diesen Umstand gegenüber der HO zu vertreten hätte.

Mit Urteil vom 19. Januar 1963 hat das Bezirksgericht die Berufung der Angeklagten als unbegründet zurückgewiesen und auf den Protest des Staatsanwalts das Urteil des Kreisgerichts, unter Aufrechterhaltung im übrigen, im Schuldausspruch dahin abgeändert, daß die Angeklagte wegen fortgesetzter Untreue in teilweiser Tateinheit mit fortgesetzter Unterschlagung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums zu acht Monaten Gefängnis verurteilt wird. Im übrigen hat es den Protest zurückgewiesen.

Das Bezirksgericht konkretisierte die Feststellungen des Kreisgerichts bezüglich des Umfanges der Geld- und Warenentnahmen der Angeklagten dahin, daß sie ab März 1961 etwa 3000 DM Bargeld und im Werte von 3200 DM Waren entnommen habe. Unter Berücksichtigung der von der Angeklagten gestellten Barkautions von 2000 DM ergebe sich also, daß sie Kommissionsware und Bargeld in Höhe von 4200 DM über die von ihr geleistete Kautions hinaus entnommen habe.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat zuungunsten der Angeklagten die Kassation der Urteile des Kreisgerichts K. und des Bezirksgerichts wegen Verletzung des Gesetzes (§ 29 StEG, § 268 StPO) beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist in seiner Entscheidung fehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, daß die Angeklagte nur für einen Betrag von 4200 DM strafrechtlich verantwortlich sei. Zunächst hat es richtig festgestellt, daß die Angeklagte für etwa 3000 DM Bargeld und für 3200 DM Ware entnommen hat. Da gemäß § 1 Ziff. 3 des zwischen der HO und der Angeklagten im Jahre 1959 abgeschlossenen Kommissionshandelsvertrages die der Angeklagten angelieferte Ware bis zur Übergabe an den Endverbraucher Volkseigentum war, ist eine solche Warenentnahme als Unterschlagung in Tateinheit mit Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums